



Sachbearbeitung	BD - Bürgerdienste		
Datum	24.04.2023		
Geschäftszeichen			
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 22.06.2023	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 28.06.2023	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 170/23

---

**Betreff:** Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden im Bereich der Bürgerdienste

**Anlagen:** Entwurf der Änderungssatzung (Anlage 1)  
Anlage Gebührenverzeichnis (Anlage 2)  
Beispiel der Gebührenkalkulation (Anlage 3)  
Interkommunaler Vergleich (Anlage 4)

**Antrag:**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden im Bereich Bürgerdienste nach dem in Anlage 1 und Anlage 2 beigefügten Wortlaut zu beschließen.

Türke

---

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 1, OB, RPA, ZSD/D, ZSD/HF	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

## Sachdarstellung:

### 1. Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

---

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

---

Durch die im Folgenden beschriebenen grundlegenden Anpassungen der Gebührenkalkulation sind finanzielle Auswirkungen wahrscheinlich, eine Bezifferung ist erst mit Jahresabschluss 2024 möglich.

### 2. Gebührenerhebung

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. Dezember 2020 i.V.m. dem Landesgebührengesetz (LGebG) erheben die Bürgerdienste für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Verwaltungsgebühren nach der Satzung vom 22.11.2006, in der Fassung vom 18.11.2017.

Für folgende Gebührentatbestände werden Gebühren erhoben:

- Gaststättenrecht (z.B. Gaststättenerlaubnis),
- Gewerberecht (z.B. Gewerbeanmeldungen, Erlaubnis für Spielhallen, Gewerbeuntersagung)
- Jagd und Fischerei (z.B. Erteilung Jagdschein, Erteilung Fischereischein)
- Waffen (z.B. Ausstellung Waffenbesitzkarte, Ausstellung Waffenschein, Erlaubnis zum Betrieb einer Schießstätte, Waffenverbote, Kontrollen)
- Sprengstoff (z.B. Bestätigung Feuerwerk)
- Standesamt (z.B. Änderung des Vornamens)
- Umweltzone (z.B. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen)
- Veterinärwesen (z.B. Überwachung von Tiermärkten, Bescheinigungen, Lebensmittelüberwachung)

Die letzte Gebührenanpassung fand zum 01.01.2018 statt. Gemeinden sollen Gebühren regelmäßig überprüfen, an die Kostenentwicklung und Änderungen der örtlichen Gegebenheiten anpassen und kostendeckend festsetzen (§ 11 Abs. 2 KAG). Dies wurde in der beiliegenden Kalkulation berücksichtigt.

Aus diesen Gründen sind die Überprüfung und die Anpassung der Verwaltungsgebührensatzung für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden im Bereich der Bürgerdienste erforderlich.

Bei der Überarbeitung der Anlage der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden im Bereich Bürgerdienste wurden die Ziele verfolgt,

- das Gebührenverzeichnis und die darin aufgeführten Tatbestände auf Aktualität zu prüfen und
- ggf. die Gebührenhöhe anzupassen.
- Außerdem wurden die grundlegenden gebührenrechtlichen Neuregelungen im Kommunalabgabengesetz (KAG) und im Landesgebührengesetz (LGebG) berücksichtigt.

Durch die KAG Novellierung 2020 (§ 11 Absatz 2 KAG) wurde nunmehr ermöglicht, kalkulatorische Zinsen in die Kalkulation von Verwaltungsgebühren aufzunehmen.

- Zum 14.08.2018 wurde § 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (FamNamÄndGDV 1) aufgehoben, letztmals verlängert bis zum 30.09.2021. Die Anpassung der Verwaltungsgebühr im Bereich Standesamt für die Änderung von Vor- und Familiennamen war aufgrund der auslaufenden Rechtsgrundlage notwendig. Die betroffenen Leistungen wurden neu berechnet. Sie werden als Festgebühr mit festgelegten abschließenden Ermäßigungstatbeständen kalkuliert. Die Gebühren werden nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG) erhoben.
- Mit der Überarbeitung und Änderung der Satzung über die Erhebung von Allgemeinen Verwaltungsgebühren (GD 049/22) und deren Anlagen wurden eine neue Basis und neue Standards für die Gebührenkalkulation der Stadt Ulm gesetzt. Mit der Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden im Bereich der Bürgerdienste wird diese daran angepasst.

Folgende grundlegende Änderungen wurden vorgenommen:

- im Bereich Sicherheit, Ordnung und Gewerbe werden alle Gebühren in Zeitgebühren umgewandelt,
- durch Umstrukturierungen in den Sachgebieten haben sich zum Teil die Stundensätze verändert,
- Ermäßigungstatbestände im Bereich Standesamt werden Teil der Satzung (vgl. Anlage 2),
- Tatbestände wurden zusammengefasst sowie konkreten Sachgebieten/Themenbereichen zugeordnet,
- Gebühren für die Ablehnung eines Antrags werden nicht mehr als Tatbestand geführt, sie sind generell in der Satzung geregelt (vgl. §5 Abs. 3).

### **3. Gebührenarten**

Die Gebühren werden nach festen Sätzen (Festgebühr) oder als Zeitgebühren (nach festen Stundensätzen anhand der tatsächlichen Bearbeitungszeit) veranlagt.

Im Bereich Sicherheit, Ordnung und Gewerbe waren die Rahmengebühren in Zeitgebühren umzuwandeln. Rahmengebühren sind in diesem Bereich zum großen Teil nicht mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie vereinbar. So wurde eine Gebührenart für alle Tatbestände gewählt, um die Leistungen nach Aufwand individuell abrechnen zu können.

Außerdem wurden die Festgebühren im Veterinärwesen in Zeitgebühren umgewandelt, um die Leistungen nach Aufwand individuell abrechnen zu können.

### **Kalkulation der Festgebühren**

Festgebühren werden für diejenigen Tatbestände festgelegt, die in der Regel immer mit demselben Arbeitsaufwand durch die Sachbearbeiter\*innen bearbeitet werden. Sind Festgebühren für Leistungen bestimmt, setzt der oder die Sachbearbeiter\*in genau diesen Gebührenwert fest. Der Gebührensatz wird anhand der aktuellen durchschnittlichen Bearbeitungszeit und eines Stundensatzes (s. 4. Kalkulation) ermittelt. Insofern sind Festgebühren grundsätzlich kostendeckend kalkuliert.

## **Kalkulation der Zeitgebühren**

Zeitgebühren sind, neben den Fest- und den Wertgebühren, so genannte Gebühren nach festen Sätzen nach § 11 Absatz 3 KAG i. V. m. § 12 Absatz 2 Nr. 2 Landesgebührengesetz (LGeBG). Einer Zeitgebühr liegt ein fester Stundensatz (s. 4. Kalkulation) zugrunde. Für die Berechnung der Gebührenhöhe der erbrachten Leistung wird der im Rahmen dieser Gebührenkalkulation ermittelte Stundensatz mit der tatsächlichen Bearbeitungszeit der Sachbearbeiter\*innen multipliziert. Bei Zeitgebühren sind die Kosten pro Stunde kostendeckend kalkuliert. Die Gebühr wird je angefangener Viertelstunde berechnet.

## **Rahmengebühren**

Rahmengebühren finden keine Anwendung mehr.

## **4. Kalkulation**

Für die Kalkulation der Gebühren wurden alle gebührenfähigen Sach- und Gemeinkosten (Planzahlen 2022 laut SAP) der jeweiligen Sachgebiete aus dem städtischen Haushaltsplan herangezogen. Die Kalkulation hat sich über den Jahreswechsel 2022/2023 erstreckt, sodass der Aufwand, die Planzahlen 2023 nachträglich einzuarbeiten, zu hoch gewesen wäre. Ertragspositionen wurden von den Sachkosten in Abzug gebracht, sofern diese im Zusammenhang mit zugehörigen Sachkosten der Kontierung standen. Gebührenähnliche Erträge wurden entsprechend abgegrenzt und nicht angesetzt. Zuweisungen des Landes auf Grund § 11 Abs. 1 und 4 FAG sind bei der Gebührenkalkulation nicht zu berücksichtigen (allgemeine und pauschale Landeszuweisung).

Die Stundensätze für jeden Gebührentatbestand wurden individuell auf Basis der jeweiligen Gesamtkosten kalkuliert (Kosten pro Minute). Diese Methode bietet die größte Gewährleistung dafür, dass tatsächlich die ansatzfähigen Kosten durch entsprechende Gebühreneinnahmen gedeckt werden.

Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus

- den Personalkosten, für welche die Bruttopersonalkosten (von ZSD/P vorgegebene KGSt-Werte) der an der Leistung beteiligten Mitarbeiter\*innen des Jahres 2022 herangezogen wurden. Diese wurden um 2% erwartete Tarifsteigerungen indexiert. Dies entspricht dem Ansatz, der auch für die Haushaltsplanung 2023 angenommen wird.
- und den anteiligen Sach- und Gemeinkosten pro Vollzeitäquivalent (gebührenfähige Kosten, abzüglich der kostenmindernden Erträge, geteilt durch den Vollzeitwert der auf der Kostenstelle geführten Mitarbeiter\*innen).

Zur Ermittlung der Stundensätze

- werden diese ansatzfähigen Gesamtkosten durch die produktiven Arbeitsstunden der an der Leistung beteiligten Mitarbeiter\*innen geteilt. Seit 2017 hat sich die Annahme der sog. produktiven Arbeitszeit (vgl. KGSt-Bericht 11/2022) geändert. Die Arbeitsstundenzahlen betragen nun 1.590 Stunden bei einer Normalarbeitszeit von 39 Std./W. (Beschäftigte) sowie 1.671 Stunden bei einer Normalarbeitszeit von 41 Std./W. (Beamt\*innen). Von diesen Arbeitsstundenzahlen werden 90 % angesetzt (2017 noch 80%), um sog. "personenbezogene Verlust- und Erholungszeiten" zu berücksichtigen. Je nach Beschäftigungsumfang der Mitarbeiter\*innen werden die produktiven Arbeitsstunden

individuell ermittelt (z.B. Teilzeitkraft mit 50 % ergibt 715,5 produktive Arbeitsstunden/Jahr).

- wurde außerdem der Zeiteanteil der an der Leistungserbringung beteiligten Mitarbeiter\*innen entsprechend berücksichtigt.
- wurden gemittelte Stundensätze ermittelt, sofern die Eingruppierungen (und damit die Bruttopersonalkosten) voneinander abweichen.

Dadurch können die Kosten aller an der Leistungserstellung beteiligten Mitarbeiter\*innen entsprechend ihres jeweiligen Anteils daran abgebildet werden.

### **Kostendeckungsgrad**

Zur Wahrung des Kostendeckungsgrundsatzes sind die errechneten Gebühren stets auf volle Euro abzurunden. Die Kostendeckungsgrade liegen bei oder knapp unter 100 %. Ausnahme stellt der Tatbestand 3.1.3 Feinstaubplakette dar. Für diesen Gebührentatbestand wird die Stadt Ulm mit Umsetzung des §2b Umsatzsteuergesetz 19% Steuer abführen. Die kalkulierte Gebühr liegt bei 5,90€ und wird auf 6€ aufgerundet, es liegt eine vorübergehende leichte Kostenüberdeckung vor. Mit Umsetzung des §2b UStG wird die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer nicht zusätzlich erhoben, sondern von diesem Betrag abgeführt (vgl. Art. 2 der Änderungssatzung). Der Kostendeckungsgrad liegt dann bei 82%.

### **Vergleiche**

Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Gebührensätze wurden mit anderen Städten verglichen, vgl. Darstellung in Anlage 4.